



Gemeinde Hünenberg

Energierglement

Ausgabe August 2019

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf §§ 3, 59 und 69 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980, beschliesst:

I. Zweck, Zuständigkeiten und Zusammensetzung

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Förderung der rationellen und umweltschonenden Energienutzung, die Nutzung erneuerbarer Energien und die Information der Bevölkerung auf dem Gemeindegebiet.

Art. 2 Zuständigkeiten – Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat setzt eine Energiekommission ein und bezeichnet die federführende Abteilung.

² Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl der Mitglieder der Energiekommission
- b) die Wahl des Kommissionspräsidiums
- c) die Festlegung des Gesamtbudgets
- d) den Erlass einer gemeindlichen Energiestrategie
- e) die Festlegung der technischen Anforderungen an die Förderobjekte und deren finanziellen Bemessung der Förderung auf dem Verordnungsweg ¹⁾
- f) die Festlegung ausserordentlicher Fördermassnahmen und Aktionen ¹⁾
- g) das Controlling über die Geschäfte der Energiekommission, insbesondere der finanziellen Belange

Art. 3 Zuständigkeiten – Energiekommission

Die Energiekommission erfüllt die ihr in diesem Reglement zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für

- a) die Beratung des Gemeinderates in allen Energiefragen
- b) die Unterstützung der gemeindlichen Energiefachstelle
- c) das energiepolitische Mehrjahresprogramm
- d) aufgehoben ¹⁾
- e) die Beratung von Bauherrschaften in Energiefragen
- f) aufgehoben ¹⁾
- g) die Öffentlichkeitsarbeit im Energiebereich ¹⁾

Art. 4 Zusammensetzung – Energiekommission

¹ Die Energiekommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

² Es gehören ihr immer Bau- und Energiefachleute an.

³ Der Energiebeauftragte der Gemeinde führt das Sekretariat.

II. Öffentlichkeitsarbeit und Energieberatung

Art. 5 Öffentlichkeitsarbeit

aufgehoben ¹⁾

Art. 6 Energieberatung

aufgehoben ¹⁾

III. Energieförderprogramm

Art. 7 Finanzierung

¹ Die jährlichen Konzessionseinnahmen für Elektrizität werden der Spezialfinanzierung zur Energieförderung zugewiesen.

² Mit der Spezialfinanzierung wird das Energieförderprogramm betrieben und es werden ausserordentliche Fördermassnahmen, die Energieberatung, Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen finanziert. ¹⁾

^{2a} Übersteigt das Guthaben der Spezialfinanzierung den Betrag von CHF 500'000 wird der darüber liegende Betrag dem allgemeinen Finanzhaushalt zugewiesen. ¹⁾

^{2b} Die Spezialfinanzierung darf eine Unterdeckung bis maximal CHF 50'000 aufweisen. ¹⁾

³ Bei einer allfälligen Reduktion oder Abschaffung der Konzessionsgebühren beantragt der Gemeinderat die Höhe des jährlichen Betrages für die Spezialfinanzierung Energieförderung via Budget der Einwohnergemeindeversammlung. ¹⁾

Art. 8 Beiträge an energetische Massnahmen

aufgehoben ¹⁾

Art. 9 Energieförderprogramm – Fördergegenstände ¹⁾

¹ Unterstützt werden innovative Investitionen, welche gesetzlich oder baurechtlich geforderte Mindestanforderungen übertreffen. Es sind dies insbesondere: ¹⁾

- a) Neu-, Um- und Anbauten, welche nach energetisch verbesserten Baustandards wie «Minergie ®» oder einem allgemein anerkannten Zertifikat ähnlichen Label zertifiziert werden. ¹⁾
- b) Der Ersatz herkömmlicher Wärmeerzeugungsanlagen, welche mit fossilen Energieträgern oder ausschliesslich mit Elektrizität betrieben werden. ¹⁾
- c) Der Anschluss an konzessionierte Fernwärmeversorgungen, die mit einem zu mindestens 70 % erneuerbaren Energieträger betrieben werden. ¹⁾
- d) Der Bau von Sonnenenergieanlagen (Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen) und zugehörigen Speichersystemen. ¹⁾
- e) Intelligente Ladeinfrastrukturen für Elektromobilität, die mit erneuerbarer Energie betrieben werden.

¹⁾

² Je Fördergesuch wird ein maximaler Unterstützungsbeitrag von CHF 25'000 festgelegt. Die Höhe der einzelnen Förderbeiträge und die speziellen Bedingungen werden in der Verordnung abschliessend geregelt. ¹⁾

³ Für das gleiche Gebäude/Objekt sind mehrere Fördergesuche zulässig. Der Maximalbeitrag pro Gebäude/Objekt wird, in Kumulation verschiedener Förderbeiträge innert zehn Jahren, auf CHF 35'000 beschränkt. ¹⁾

⁴ Die Höhe und die Auszahlungsmodalitäten von Förderbeiträgen sowie die technischen Bedingungen sind in der Verordnung abschliessend geregelt. ¹⁾

⁵ Die Beiträge können vom Gemeinderat ganz oder teilweise an die Teuerung angepasst werden.

Art. 9bis Energieförderprogramm – allgemeine Bedingungen ¹⁾

¹ Gesuche um Beiträge sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bau- und Installationsarbeiten einzureichen.

² Beiträge nach Massgabe dieses Reglements bestehen nur im Rahmen der vorhandenen Mittel. Die Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Gemeinde behandelt.

³ Der Bund, der Kanton Zug, die Einwohnergemeinde Hünenberg und Energieversorgungsunternehmen haben keinen Anspruch auf Förderbeiträge.

Art. 9ter Energieförderprogramm – Auszahlung ¹⁾

¹ Der Beitrag verfällt, wenn die Inbetriebsetzung nicht innert 24 Monaten nach Beitragszusage erfolgt und zur Abnahme gemeldet wird.

² Der Beitrag wird nach der Abnahme und einer allfälligen technischen Nachkontrolle ausbezahlt.

³ Beiträge, die widerrechtlich erwirkt wurden, sind ganz oder teilweise mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz beträgt 8 %.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement zur Förderung erneuerbarer Energien und rationellen Energienutzung (Energierglement) vom 1. Januar 2014 wird aufgehoben. ¹⁾

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Zustimmung durch die Einwohnergemeindeversammlung am 1. August 2019 in Kraft. ¹⁾

Hünenberg, 9. Dezember 2013

Gemeinderat Hünenberg

Regula Hürlimann
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber

¹⁾ *Änderungen beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2019.*